Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/7/8 9Os103/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1976

Norm

StGB §74 Z7
StGB §147 Abs1 Z1

Rechtssatz

Für den Urkundenbetrug genügt es, daß die Urkunde in tatsächlicher Hinsicht ein gewichtiges Beweismittel darstellt, welches dafür spricht, daß die darin - für einen der in § 74 Z 7 StGB umschriebenen Zwecke - festgehaltene Erklärung von der Person stammt, die sie nach Inhalt der Urkunde abgegeben hat, und darum - im Falle ihrer eigenmächtigen (wahrscheinlichen) Abänderung - in besonderer Weise geeignet ist, der vom Verfälscher gegebenen wahrheitswidrigen Darstellung verstärkte Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 103/75
  Entscheidungstext OGH 08.07.1976 9 Os 103/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0093494

Dokumentnummer

JJR_19760708_OGH0002_0090OS00103_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at